Wien Donnerstag den 22. Februar 1877. X. Jahrgang. Nr. 8.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.



## Einige Bemerkungen zu den Vorschriften über Diäten und Reisegebühren der Staatsbeamten.

Nach der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854 (R. G. Bl. Nr. 169), und jener vom 23. Juli 1860 (R. G. Bl. Nr. 185), haben die Beamten der Bezirksgerichte und Gerichtshöfe erster Instanz, ferner jene der politischen Bezirksbehörden und Statthaltereien bei Commissionsreisen im Amtsbezirke beziehungsweise Gerichtshofsprengel und Verwaltungsgebiete nur mehr die beschränkten Diäten und an Meilengeldern das einfache Postrittgeld ohne Nebengebühren (Wagen-, Trink-, Schmier-, Umspanngeld) nach der competenzmäßigen Zahl der Pferde und nach der wirklich zurückgelegten Meilenzahl zu beziehen.

Diese beschränkten Diäten betragen nach deren Umwandlung in österreichische Währung nach der Ministerialverordnung vom 28. September 1858 (R. G. Bl. Nr. 166)

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| für die | V. | Diäten- nun Rangsclasse | 7 fl. | | |
| " " | VI. | " " " | 5 " | 50 | kr. |
| " " | VII. | " " " | 4 " | 50 | " |
| " " | VIII. | " " " | 3 " | 50 | " |
| " " | IX. | " " " | 3 " | — | |
| " " | X. | " " " | 2 " | 50 | " |
| " " | XI. | " " " | 2 " | 50 | " |

Obige Verordnung vom 3. Juli 1854 wurde mit dem Finanzministerialerlasse vom 26. März 1857 (F.-M.-V.-Bl. Nr. 15) auch auf die Steueramtsbeamten und die den politischen Behörden zur Besorgung der Angelegenheiten der directen Steuern zugewiesenen Organe und weiters auch auf die Beamten der leitenden Finanz-Landesbehörden ausgedehnt.

An diesen Bestimmungen wurde durch die Verordnung des Gesammtministeriums vom 18. Juni 1873 (R. G. Bl. Nr. 115) betreffend das Ausmaß der Diäten und der Fuhrkosten der Staatsbeamten bei Dienstreisen nichts geändert, da durch nachträglich erfolgte specielle Verordnungen der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, normirt wurde, daß mit obiger Verordnung des Gesammtministeriums das Diäten-Ausmaß für jene Fälle festgesetzt wurde, in welchen nach den bestehenden Normen die volle Diät aufzurechnen gestattet ist und daß sonach die besonderen Vorschriften, welche für bestimmte Fälle einen geringeren Diätenbetrag normiren, selbstverstanden auch fernerhin in Geltung bleiben.

Es haben daher sämmtliche im unmittelbaren Verkehr mit der Bevölkerung stehende Staatsbeamte, die überhaupt zunächst und meist berufen sind, commissionelle Amtshandlungen vorzunehmen, bei ihren Commissionsreisen im Amtsbezirke die beschränkten Diäten und das einfache Meilengeld, als welches mit dem Finanzministerialerlasse vom 27. October 1873 (F. M. V. Bl. Nr. 44) das Postrittgeld mit dem jeweilig für Extraposten festgesetzten Ausmaße fixirt wurde, in Aufrechnung zu bringen. Nicht so die gleichfalls in unmittelbarem Contacte mit der Bevölkerung stehenden Staatsforstbeamten.

Obwohl selbe laut des Finanzministerialerlasses vom 13. October 1868, Z. 22502 (F. M. V. Bl. Nr. 41) bei den dort angeführten Dienstreisen nur das einfache Postrittgeld und bei Reisen von nicht mehr als zwei Meilen Entfernung hin und zurück nur die halbe normalmäßige Diät verrechnen konnten, wurde doch mit dem Ackerbauministerialerlasse vom 2. October 1874, Zahl 7543 den Beamten der Staatsforst- und Domänenverwaltung für die außerhalb des Rahmens der ihnen instructionsgemäß obliegenden Dienstgeschäfte vorgenommenen Dienstreisen die Aufrechnung der vollen Diäten und vollen Postgebühren, also mit Inbegriff des Wagen-, Trink- und Schmiergeldes selbst auch innerhalb ihres Amtsbezirkes zugestanden.

Eine ähnliche Begünstigung wurde den gleichfalls unter dem Ackerbauministerium stehenden bergbehördlichen Beamten bei Reisen in einer Entfernung von einer beziehungsweise zwei Meilen von ihrem Amtsitze laut der Min.-Verordnung vom 23. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 47) nicht zugestanden.

Auf Grund der oben bezogenen Ackerbauministerialverordnung beziffert sich daher beispielsweise die Reisekostengebühr eines in der XI. Rangsclasse stehenden k. k. Forstassistenten für eine Dienstreise von einer Entfernung von 38 Kilometer hin und zurück und bei Zugrundelegung eines Postrittgeldes von 1 fl. 32 kr. per Myriameter und ein Pferd nachstehend:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| an Postrittgeld für zwei Pferde | 10 | fl. | 3 | kr. |
| " Wagengebühr | 5 | fl. | $1\frac{1}{2}$ | kr. |
| " Postillons-Trinkgeld | 2 | fl. | 58 | kr. |
| " Schmiergeld | — | fl. | 44 | kr. |
| " Diät für einen Tag | 3 | fl. | — | kr. |
| zusammen | 21 | fl. | $6\frac{1}{2}$ | kr. |

Die Gebühr für dieselbe Reise innerhalb des Amtsbezirkes würde für den Präsidenten eines k. k. Landesgerichtes oder den Hofrath einer Statthalterei (Beide in der V. Rangsclasse) nur je 17 fl. 3 kr. (10 fl. 3 kr. Postrittgeld und 7 fl. Diät) betragen, da nach der F. M. V. vom 18. Juni 1873 auch Beamte der V. Rangsclasse nur mehr 2 Postpferde verrechnen dürfen.

Würde obige Dienstreise des Forstassistenten ein Bezirkshauptmann mit dem Bezirksarzte und dem Bezirkssecretär gemeinschaftlich unternehmen, so würden, da nach den bestehenden Vorschriften bei gemeinschaftlichen Dienstreisen das Postrittgeld nur einmal und zwar vom Commissionsleiter verrechnet werden darf und der Raum eines zweispännigen Wagens für drei Personen bestimmt ist, die Commissionsgebühren dieser drei Beamten sich nachstehend beziffern:

| | |
|---|---|
| a) für den Bezirkshauptmann und zwar: | |
| an Postrittgeld . . . . . . . . | 10 fl. 3 kr. |
| an Diät . . . . . . . . . . | 4 fl. 50 kr. |
| b) für den Bezirksarzt an Diät . . . . . | 3 fl. — kr. |
| c) für den Bezirkssecretär an Diät . . . . | 2 fl. 50 kr. |
| zusammen . . | 20 fl. 3 kr. |

sohin weniger als für einen Forstbeamten der mindesten Rangsclasse allein.

Da nun die Tendenz der gegenwärtigen Beamtengesetze auf eine möglichste Gleichstellung der Beamten aller Verwaltungszweige gerichtet ist, so erscheint eine so auffallende Besserstellung der Staatsforstbeamten in dem Ausmaße ihrer Reisegebühren befremdend und auch nicht nothwendig, da ja mit den für die Beamten anderer Verwaltungszweige bemessenen, beschränkten Commissionsgebühren immerhin das standesmäßige Auslangen gefunden werden kann und dies auch bei den Forstbeamten der Fall sein dürfte, zumal ja ihre Reisen der Natur der Sache nach häufig zu Fuß zurückgelegt werden müssen und daher auch die Auslagen geringer sind. Ueberdies haben die Commissionsgebühren nur den Zweck dem betreffenden Beamten die gehabten Auslagen zu vergüten, nicht aber für ihn eine Einnahmsquelle zu bilden.

Außerdem möge in Betracht gezogen werden, daß die nichtpauschalirten Dienstreisen der Forstbeamten regelmäßig von Parteien, Gemeinden oder einem anderen Etat zu vergüten kommen und dürfte daher eine Gleichstellung der Reisegebühren derselben mit jenen der Justiz-, politischen und anderen Beamten nicht nur zur Schonung der ersatzpflichtigen Parteien, sondern auch aus Dienstesrücksichten angezeigt und billig sein und dem Geiste des § 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, nach welchem der Rang das Ausmaß der Bezüge bestimmt, entsprechen.

—i—.

## Mittheilungen aus der Praxis.

### Der factische Amtsstandort und nicht der Ort, von welchem das Amt den officiellen Namen führt, kommt für die Heimatserwerbung eines Beamten in Betracht.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 22. Juli 1876, Z. 9929 wurde entschieden, daß Hermann N. durch seine Anstellung als provisorischer Bahnamtsverwalter an der Nord-Tiroler-Staatseisenbahn das Heimatrecht in Tirol auf Grund des § 13 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 erworben und bis zu seinem im Jahre 1868 erfolgten Tode beibehalten habe. Rücksichtlich der Frage, ob N. das Heimatrecht in der Gemeinde Wilten oder in der Stadtgemeinde Innsbruck erlangt habe, wurde die tirolische Statthalterei aufgefordert, die instanzmäßige Entscheidung zu fällen.

Der hierüber vernommene Stadtmagistrat zu Innsbruck behauptete daß N. durch seine im Jahre 1858 erfolgte Anstellung als provisorischer Bahnamtsverwalter der k. k. Nord-Tiroler-Staatseisenbahn in Innsbruck das Domicil in der Gemeinde Wilten erworben habe, weil die Bahnhofslocalitäten der Station Innsbruck damals noch zu der Gemeinde Wilten gehörten. N. habe das Domicil in Wilten auch bei seinem im Jahre 1859 erfolgten Uebertritte aus dem k. k. Staatsdienste in den Dienst der k. k. privilegirte Südbahngesellschaft beibehalten, indem die Einverleibung des Bahnhofes mit der Stadtgemeinde Innsbruck zu jener Zeit noch nicht erfolgt war und die nachherige Anstellung desselben bei der genannten Gesellschaft nur als eine Privatbedienstung, welche auf das Zuständigkeitsverhältniß keinen Einfluß nimmt, angesehen werden muß. Da nun die fragliche Einverleibung des Bahnhofes in das Stadtgebiet erst anno 1861 erfolgte und N. seit 1859 kein Staatsbediensteter mehr war, so müsse gefolgert werden, daß derselbe mit seiner Familie die Zuständigkeit in der Gemeinde Wilten beibehalten habe.

Die Bezirkshauptmannschaft in Innsbruck hat unterm 3. August 1876 erklärt, daß sie die Ansicht des Stadtmagistrates aus dem Grunde als unrichtig anerkennen müsse, weil für die Bestimmung des Heimatrechtes nicht der zufällige Standort des bezüglichen Amtsgebäudes, sondern jener Ort maßgebend sei, von welchem das fragliche Amt oder die fragliche Behörde den officiellen Namen führt. Es liege in der Natur der Sache, daß dem Beamten, welcher an die Bahnstation, das Bahnamt, die Betriebsdirection in Innsbruck einberufen wurde, auch sein ständiger Aufenthalt daselbst angewiesen worden sei, ebenso wie ein bei einer Behörde oder bei einer Lehranstalt in Innsbruck angestellter Beamter oder Professor angewiesen sei, seinen Aufenthalt daselbst zu nehmen, auch wenn zufällig das Amt oder Schulgebäude sich auf dem Boden einer Nachbargemeinde befinden, oder der Beamte selbst in einer Nachbargemeinde Wohnung nehmen sollte.

Aus der Aeußerung der Generaldirection der k. k. priv. Südbahngesellschaft geht hervor, daß Hermann N. bis 1. Jänner 1859, d. i. bis zum Uebergange der Nord-Tiroler-Staatseisenbahn in die Südbahn als provisorischer Bahnamtsverwalter mit dem Amtssitze in Innsbruck angestellt war. Aus dem mit der Witwe Josefine N aufgenommenen Protokolle ddo. 21. November 1876 ist zu entnehmen, daß Hermann N. während seines ganzen Aufenthaltes in Tirol mit seiner Familie in Bahnhofgebäude „Station Innsbruck“ gewohnt habe.

Nachdem zwischen dem Stadtmagistrate und der Bezirkshauptmannschaft in Innsbruck eine Meinungseinigung in dieser Angelegenheit nicht erzielt werden konnte, fand die dortige Statthalterei in Gemäßheit des § 40 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 mit der Entscheidung vom 14. August 1876 zu erkennen, „daß N. durch seine Anstellung in der Eisenbahnstation, welche damals und noch bis zum Jahre 1861, also zur Zeit seines Austrittes aus dem Staatsdienste zum Territorium der Gemeinde Wilten gehörte, im Sinne des § 13 des Gemeindegesetzes vom J. 1849 in Wilten die Zuständigkeit anzusprechen hatte; daß daher Josefine N. und ihre 3 Kinder als jetzt noch in Wilten heimatberechtigt erklärt werden.“

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 22. Jänner 1877, Z. 17470 ex 1876 dem Recurse der Gemeinde W. keine Folge gegeben und die angefochtene Statthalterei-Entscheidung aus den Gründen derselben bestätigt.

M.

### Ueber das Erbrecht nach einem Mönche, welcher das Gelübde der Armuth abgelegt hat.

Am 10. November 1874 überreichte das Benedictinerstift in Mölk durch seinen Abt Clemens Moser, vertreten durch Dr. Ofner, bei dem k. k. Landesgerichte in Wien in Civilrechtsangelegenheiten eine Klage wider die Administration der allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien mit dem Begehren, es möge erkannt werden: Die Geklagte sei schuldig, auf Grund der Rentenscheine vom 30. November 1825, Z. 8531, vom 31. December 1849, Z. 5332, und vom 31. December 1852, Z. 5331, jeder auf eine Einlage von 200 fl. CM. und auf den Namen des am 11. März 1874 verstorbenen Stiftpriesters Aemilian Pesenböck zu Mölk lautend, die Dividenden des Sterbejahres 1874 für jeden Rentenschein mit 525 fl., sohin für alle drei Rentenscheine zusammen mit 1575 fl. sammt 6 Procent Verzugszinsen nebst Kosten zu bezahlen.

Dieses Begehren wurde auf den Umstand zurückgeführt, daß der im März 1874 verstorbene Stiftpriester Aemilian Pesenböck auf Grund obiger Rentenscheine der geklagten Rentenanstalt die Jahresrente im Gesammtbetrage von 1575 fl., und zwar das letzte Mal im Jahre 1873, bezogen. Nach den §§ 27 und 99 der Statuten der Geklagten können die Erben eines verstorbenen Mitgliedes die Dividende des Sterbejahres ansprechen; allein die Geklagte verweigert nun dem Stifte Mölk die Auszahlung dieser Dividende unter dem Vorwande, daß nach Aemilian Pesenböck keine Verlaßabhandlung gepflogen worden, das Stift Mölk übrigens nicht der gesetzliche Erbe nach seinen Conventualen sei, obwohl

die Geklagte, nach dem Buchhaltungsberichte zwei Jahre vorher die Jahresdividende nach dem verstorbenen Conventualen Friedrich Beranek dem Stifte anstandslos ausgezahlt hatte. Nach § 573 a. b. G. B. ist ein Mönch nicht befugt zu testiren; nach noch zu Recht bestehenden kanonischen Vorschriften und nach den Patenten vom 20. Juni 1764 und 30. August 1782 gehört alles, was ein Stiftpriester erwirbt, dem Stifte, und dieses ist auch ohne eine Verlaßabhandlung dessen gesetzlicher Erbe. Ferner legt Kläger eine Quittung des Benedictinerstiftes Göttweih vor, welcher zufolge dasselbe als gesetzlicher Erbe seines Capitularen F. X. Windegger über ein dem Letzteren gehöriges Satzcapital von 700 fl. quittirte und welche sowohl mit der bischöflichen, als auch mit der landesfürstlichen Bestätigung versehen wurde. Schließlich beruft sich Kläger auf § 761 a. b. G. B., wonach die gesetzliche Erbsfolge geistlicher Personen im politischen Wege geregelt wird und stellt sohin obiges Begehren.

Die Geklagte, vertreten durch Othmar Reiser, gesteht in der Einrede zu, daß Aemilian Pesenböck Besitzer dreier Rentenscheine war, erkennt aber das Stift Mölk nicht als dessen Erben oder Rechtsnachfolger an; sie beruft sich vor Allem darauf, daß Pesenböck gar keine Testirfähigkeit hatte (§ 573 a. b. G. B.) und daß dem Stifte Mölk auch kein Erbrecht nach demselben zusteht, da Ordensprofessen nach § 182 des k. Patentes vom 9. August 1854 die Dispositionsfähigkeit über das Vermögen, welches sie beim Eintritte in das Kloster besaßen, verlieren und auch nichts weiter erwerben können. Uebrigens habe Pesenböck für seine Gesammteinlage von 231 fl. an Dividenden im Ganzen 7397 fl. 49 kr. bezogen und liege daher auch aus diesem Grunde kein Anlaß vor, noch eine weitere Dividende zu bezahlen, zumal für denselben bloß die Statuten vom 4. October 1824 maßgebend sind, in diesen aber der § 99, welcher den Statuten des Jahres 1862 angehört, nicht vorkommt. Es könne daher im vorliegenden Falle nur das Erbrecht, keineswegs aber eine anderweitige Rechtsnachfolge in Betracht kommen; es fallen diese Dividenden gemäß § 31 der Statuten den übrigen Rentenbesitzern zu. Ueberdies seien die abgeschlossenen Leibrentenverträge mit Hinblick auf die Erwerbsunfähigkeit Pesenböck's schon ursprünglich ungiltig gewesen, darum können daraus keine Rechte für das Stift abgeleitet werden. Bitte um Abweisung des Klagebegehrens.

Nach durchgeführtem schriftlichen Verfahren wies das k. k. Landesgericht in Wien mit Urtheil vom 25. Februar 1876, Z. 14756, das Klagebegehren ab und verurtheilte den Kläger zum Ersatze der mit 127 fl. 47 kr. liquidirten Kosten an die Geklagte, und zwar aus folgenden Gründen:

Es steht unbezweifelt fest, daß Aemilian Pesenböck Stiftpriester des Benectinerstiftes in Mölk gewesen, sowie daß er als solcher bereits im Jahre 1810, laut Beilage K, das Gelübde der Armuth abgelegt. Das a. b. G. B. hat die Wirksamkeit dieser Gelübde ausdrücklich anerkannt, indem es dem Umstande, ob Jemand dem Rechte, etwas überhaupt zu erwerben, entsagt habe, im § 538 eine ganz bestimmte Wirkung, nämlich die Erbunfähigkeit des Entsagenden, zuschreibt und im § 539 nur noch auf die besonderen politischen Gesetze verweist, welche die einzelnen Folgerungen oder Abweichungen dieses im Ganzen festgehaltenen Grundsatzes normirt haben. Es ist aber ganz klar, daß § 538 die Erbunfähigkeit des Entsagenden nur aus der Unfähigkeit desselben, in Folge seiner Entsagung, etwas für sich zu erwerben, ableitet; es ergibt sich demnach auch, daß ein Profeßpriester, der das Gelübde der Armuth abgelegt hat, nicht berechtigt sein kann, durch Hingabe eines fixen Geldbetrages sich eine Leibrente zu sichern.

Daß ein solcher Stiftpriester durch die Abschließung eines Leibrentenvertrages mit der allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien dem Stifte ein Recht auf die Leibrente nicht erwerben konnte, ergibt sich, ganz abgesehen von allen Amortisationsgesetzen, auf deren Wirksamkeit heute nicht abgegangen zu werden braucht, aus § 1 der Statuten der geklagten Gesellschaft vom 4. October 1824, welchem zufolge moralische Personen und Communitäten jeder Art an dieser Anstalt nicht theilnehmen können. Hat demgemäß Aemilian Pesenböck ein Recht zum Bezuge der Leibrente für seine Person wegen des in Mitte liegenden feierlichen Gelübdes der Armuth nicht erwerben können, so kann es in Ansehung des von ihm zwar thatsächlich, aber nicht rechtlich ausgeübten Bezuges auch keinen Rechtsnachfolger geben und finden die §§ 27 und 99 der Statuten auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

Diese Entscheidung findet noch in einer weiteren Erwägung ihre gesetzliche Berechtigung: Durch eine Reihe von Hofdecreten, z. B. vom 9. November 1781, 30. August 1782, 23. October 1784, 6. November 1786, fand sich die Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts genöthigt, das Erbrecht solcher Personen zu regeln, welche durch die Aufhebung der Orden aus deren Verbande getreten waren, und gleichzeitig zu erklären, daß dieselben, von diesem Zeitpunkte angefangen, auch befugt seien, auch auf andere Weise als durch Erbrecht zu erwerben. Diese Gesetze zeigen wohl klar, daß die Unfähigkeit des Ordensprofessen zum Eigenthumserwerbe stets Grundsatz der österreichischen Legislation gewesen ist, weil eben erst Ausnahmsbestimmungen für die Fälle erlassen werden mußten, in welchen Ordenspersonen aus dem Orden in Folge der Aufhebung derselben zu treten genöthigt waren, um deren Erwerbsfähigkeit neu zu begründen. In ganz gleicher Weise wurde durch besondere Bestimmungen (Hofdecrete vom 12. December 1788 und 25. März 1802) den als Pfarer und Caplänen exponirten Mönchen solcher Klöster, welche keine stabilitas loci haben, eine beschränkte Erwerbs- und Testirfähigkeit eingeräumt; und auch diese Verordnungen zeigen a contrario, daß für alle nicht ausgenommenen Fälle das österreichische Recht einen Sondererwerb des Conventualen nicht anerkennt.

Nachdem Aemilian Pesenböck als Profeß und Priester des Benedictinerstiftes Mölk angeführt wird und besondere Thatsachen nicht nachgewiesen wurden, aus denen eine auch nur beschränkte Erwerbsfähigkeit desselben gefolgert werden könnte; nachdem daher dieser Ordensmann in Folge seines Gelübdes für sich gar nichts erwerben, somit das Stift, dem er angehörte, in ein von ihm erworbenes Vermögen als Rechtsnachfolger nicht eintreten konnte, mußte das Klagebegehren abgewiesen werden. Der sachfällige Theil hat die Kosten des Rechtsstreites zu ersetzen.

Ueber die Appellation des klägerischen Stiftes änderte das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Urtheil vom 7. Juni 1876, Z. 6878, das angefochtene Erkenntniß der ersten Instanz ab, gab dem Klagebegehren Folge und verurtheilte die geklagte Versorgungsanstalt zum Ersatze der Kosten erster Instanz mit 78 fl. 6 kr. und der Appellation mit 19 fl. 31 kr. Dieses in der Erwägung, daß die Rechtsverhältnisse der Stiftsgeistlichen gemäß den §§ 867, 355 und 356 a. b. G. B. und § 31 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Z. 50, nach den politischen Gesetzen neben dem bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen sind, also das letztere in Beziehung auf die Erwerbsfähigkeit der Benedictinermönche nicht mit solcher Strenge zu beurtheilen ist, und man nicht bis zur äußersten Beschränkung der Erwerbsunfähigkeit so weit gehen kann, daß sich ein Gymnasialprofessor durch Lectionen, ein Priester durch Meßstipendien, ein Schriftsteller durch gelehrte Werke, ein Oekonomiepfarrer in der Landwirthschaft, ein Vicar durch Leistungen in der Seelsorge und dergl. m. nicht solche Ersparnisse machen dürfte, um Einlagen in einer Versorgungsanstalt zu machen oder sich ein Los und dergl. anzuschaffen; dann in weiterer Erwägung, daß einer der Rentenscheine ausdrücklich vor dem Namen Aemilian Pesenböck die Bezeichnung „Klosternamen" enthält, die Geklagte also dessen Mönchseigenschaft von vorneherein wußte und nun ihre eigene Handlung bestreiten möchte; in fernerer Erwägung, daß Geklagte selbst das Hofdecret vom 4. Jänner 1787, Z. 1, anerkennen muß, wonach „das Stift den Stiftsgeistlichen abhandelt und erbt", also der Rechtsnachfolger des Aemilian Pesenböck ist; und in endlicher Erwägung, daß der vollständig Unterliegende dem Gegner nach den §§ 24 bis 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl., die Kosten des Streites zu ersetzen hat.

Der k. k. oberste Gerichtshof verwarf mit Urtheil vom 16. November 1876, Z. 10587, die Revisionsbeschwerde der Versorgungsanstalt und bestätigte das oberlandesgerichtliche Erkenntniß aus nachstehenden Gründen:

Es handelt sich im vorliegenden Streitfalle nicht darum, ob die von Aemilian Pesenböck in den Jahren 1825, 1849 und 1852 mit der Administration der allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien abgeschlossenen Leibrentenverträge zu Recht bestehen oder nicht; es hat die geklagte Anstalt auch keinen Anspruch erhoben, daß ihr die dem Aemilian Pesenböck im Laufe der Jahre ausbezahlten Dividenden im behaupteten Gesammtbetrage von 7379 fl. 49 kr. rückerstattet werden sollen; sondern es handelt sich blos darum, ob sie verpflichtet sei, nach den §§ 27 und 99 der Statuten die von den drei Rentenscheinen aushaftende Dividende des Sterbejahres mit 1575 fl. dem Stifte Mölk als Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger seines am 11. März 1874 verstorbenen Conventualen Aemilian Pesenböck auszubezahlen, daß nun die §§ 27 u. 98 der Statuten v. J. 1862 auch auf Aemilian Persenböck, als

früheren Theilnehmer der Anstalt, Anwendung finden, kann sowohl nach der Einleitung der Statuten, als nach Absatz VI der allgemeinen Bestimmungen keinem Zweifel unterliegen, da hierin ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die früheren Theilnehmer auch an allen Vortheilen der neuen Statuten participiren. Es kann sich daher im vorliegenden Falle, mit Beiseitelassung aller Fragen über die Erwerbs- und Testirfähigkeit Pesenböck's, nur darum handeln, ob das Stift als Erbe oder sonstiger Rechtsnachfolger desselben anzusehen ist. Nach § 797 a. b. G. B. muß das Erbrecht, sowie jenes der Rechtsnachfolge in das Vermögen eines Verstorbenen, vor Gericht verhandelt und von demselben die Einantwortung des Nachlasses in den rechtlichen Besitz erwirkt werden. Dies ist im vorliegenden Falle auch bereits geschehen, denn, wie die Beilage L der Replik ausweist, hat das k. k. Bezirksgericht in Mölk als Abhandlungsbehörde Pesenböck's den in den gedachten drei Rentenscheinen bestehenden Nachlaß desselben am 19. Juni 1875 auf Grund der Ordensstatuten und der diesfälligen politischen Gesetze dem Benedictinerstifte Mölk als gesetzlichem Erben und Rechtsnachfolger seines genannten Capitularen in das Eigenthum zugewiesen. Es liegt daher einerseits die unbedingte statutenmäßige Verpflichtung der geklagten Anstalt zur Ausbezahlung der Sterbejahrsdividenden per 1575 fl. an den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Pesenböck's, und andererseits die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vor, daß dem Stifte Mölk diese Dividenden als Erben und Rechtsnachfolger seines genannten Conventualen gebühren. Hienach war aber dem Klagebegehren stattzugeben, daher das Erkenntniß der zweiten Instanz zu bestätigen, zumal ein Caducitätsrecht der geklagten Anstalt nach § 31 der Statuten erst dann eintritt, wenn sich Niemand als Erbe oder Rechtsnachfolger des verstorbenen Rentenbesitzers zu legitimiren vermag.

Die Entscheidung in Ansehung der Revisionskosten, welche der sachfällige Revisionswerber zu vergüten hat, beruht auf den §§ 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874. Jur. Bl.

## Notiz.

(Die Herausforderung seines Vorgesetzten zum Duell als Verletzung der Amtspflicht disciplinarisch strafbar.) Ein Erkenntniß des Ober-Tribunals in Berlin vom 4. September 1876 spricht sich folgendermaßen aus:

„Der Angeschuldigte hat Nichts angeführt, wodurch die thatsächliche Feststellung des 1. Richters angegriffen wird. Seine Ausführungen gehen nur dahin, daß der 1. Richter sein Verhalten unrichtig beurtheilt habe. Er meint, es handle sich lediglich um eine Privatangelegenheit zwischen ihm und dem Director, welche in keiner Beziehung zu der beiderseitigen amtlichen Stellung stehe und er habe, um seine Ehre herzustellen, in geschehener Weise handeln müssen. Was zunächst letzteren Gesichtspunkt anbelangt, so kann Angeschuldigter darauf einen Anspruch auf Freisprechung nicht gründen. Was er bei Beurtheilung des Verhaltens des Directors geltend macht: es gibt Fälle, wo man solche Handlungen begehen und sich event. der Strafe aussetzen muß, das muß er auch gegen sich gelten lassen. War er der Ansicht, seine Ehre nur durch Herausforderung zum Duell wiederherstellen zu können, und handelte er demgemäß, so muß er eben die auf seine Handlungsweise von dem Straf- oder Disciplinarrichter fallende Strafe tragen und kann sich nicht damit rechtfertigen, daß die an sich strafbare Handlung ihm durch die Gesetze der Ehre geboten worden sei. Es kann daher nur in Frage kommen, ob die Handlungsweise des Angeschuldigten lediglich als eine Privatangelegenheit anzusehen, oder ob sie eine Verletzung der Amtspflichten enthält. Diese Frage mußte mit dem Appellationsrichter zu Ungunsten des Angeschuldigten beantwortet werden. Der Angeschuldigte glaubte, der Director sei der Urheber eines Gerüchtes, wodurch er in Bezug auf einen amtlichen Vorfall verleumdet werde. Deshalb forderte er von demselben eine Erklärung und, da eine solche nicht nach seinem Verlangen erfolgte, ließ er den Director zum Duell herausfordern. Selbst vorausgesetzt, der Glaube des Angeschuldigten sei ein gerechtfertigter gewesen, so muß doch in dem Verhalten des Angeschuldigten eine Verletzung seiner Amtspflichten gefunden werden. Das Gesetz verpflichtete ihn, wie der 1. Richter mit Recht bemerklich macht, sich gegen den Director, als seinen Vorgesetzten, in allen Stücken der einem Vorgesetzten gebührenden Achtung und Ehrerbietung gemäß zu verhalten. Dazu gehörte vor Allen, wenn er sich durch denselben verletzt glaubte, die ihm gegen denselben zustehenden Rechte nur im gesetzlichen Wege geltend zu machen. Es ist — selbst angenommen, daß eine Beleidigung rein privaten Charakters vorliegt — eine Verletzung der dem Vorgesetzten gebührenden Achtung und Ehrerbietung, wenn der Untergebene, um sich zu seinem Rechte zu verhelfen, den Weg der Selbsthilfe vermittelst gesetzlich strafbarer Handlungen beschreitet. Es kommt daher im vorliegenden Falle nicht darauf an, ob die Handlungsweise des Angeschuldigten deshalb einen amtlichen Charakter an sich trägt, weil die behauptete Verleumdung einen amtlichen Vorgang betraf, die Handlungsweise des Angeschuldigten erscheint wegen seiner Stellung zum Director als seinem Vorgesetzten als eine Verletzung seiner Amtspflichten, denn er forderte von demselben, zwischen ihnen bestehende Differenzen auf einem gesetzlich verbotenen Wege zum Austrage zu bringen. Diese Verletzung der Amtspflicht erscheint auch als eine schwere und eine solche, welche das Verbleiben des Angeschuldigten in seiner bisherigen Stellung unmöglich macht. Er war daher das erste Urtheil zu bestätigen." Hartmanns Zeitschr.

## Personalien.

Seine Majestät haben den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Alexander Freiherrn v. Reden zum Statthaltereirath u. Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei dem tirol. Landesausschusse ernannt.

Seine Majestät haben dem Kanzleiofficial der k. k. Direction der Staatsschuld Franz Haydt das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem pens. Militär-Rechnungsofficial erster Classe Erasmus Kussenitz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirksarzte in Cilli Dr. Stefan Kočevar den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Dr. Ignaz Laschan anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Adel verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorstande des Telegraphen-Correspondenzbureau, Regierungsrathe Ludwig Hirschfeld den Orden der eis. Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe Dr. Eduard Kauziani, Präsidialsecretär und Protokollführer des Reichsgerichtes, taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem pens. Steuerinspector in Böhmen Andreas Hof den Titel eines Steuer-Oberinspectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Leiter der Hilfsämterdirection der Staatsschuld Johann Zahn das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des kais. Hauses und des Aeußern hat dem mit Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten bekleideten Hof- und Ministerial-Official I. Classe Emanuel Wych eine im Status der Präsidialsection des Ministeriums des kais. Hauses und des Aeußern in Erledigung gekommene systemisirte Hilfsämterdirections-Adjunctenstelle verliehen.

Der Reichs-Finanzminister hat die Stelle eines Hilfsämterdirectors im k. u. k. Reichsministerium dem mit Titel u. Charakter eines Hilfsämterdirectors bekleideten Directionsadjuncten im Ministerium des kaiserl. Hauses u. des Aeußern Heinrich Ankert verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Franz Lorenz zum Finanzrathe für die Finanz-Landes-Direction in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor der Finanzlandescasse in Linz Ignaz Jürschick zum Director dieser Casse ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Josef Szilaghi in Czernowitz zum Oberpostverwalter daselbst ernannt.

## Erledigungen.

Ingenieursstelle für Mähren in der neunten Rangsclasse bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 33.)

Officialsstelle im k. k. Versatzamte in Wien mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und 240 fl. Quartiergeld, bis 26. März. (Amtsbl. Nr. 35).

Secundararztesstelle im St. Johannesspitale zu Salzburg mit 600 fl. ö. W. Adjutum, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 36).

Controlorsstelle bei der Finanz-Landescasse in Linz in der achten Rangsclasse, gegen Caution, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 40).



**Mit einer Beilage.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.